



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0530/2021-2026

Federführung: Fachbereich IV	Datum: 27.08.2024
Bearbeiter: Andreas Trede-Saft	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	11.09.2024	nicht öffentlich
Gemeinderat	11.09.2024	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Schladen-Werla

Sachverhalt

Zum 01.10.2018 ist eine Neufassung der Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser in Kraft getreten. Wesentlicher Inhalt dieser Neufassung der Gebührensatzung war eine grundsätzliche Änderung der Gebührentatbestände. Entscheidend für die Gebührenfestsetzung war nicht mehr die Veranstaltungsart, sondern die Raumnutzung. Damit war auch eine vereinfachte Gebührenstruktur einhergegangen. Diese Satzungsänderung hat sich bewährt.

Mit der vorliegenden Neufassung der Satzung über die DGH-Gebühren soll eine notwendige Anpassung der Benutzungsgebühren erfolgen.

Der zuständige Fachbereich in der Gemeindeverwaltung hat eine Auswertung der seit 2015 erzielte Erträge, notwendigen Aufwendungen und Auslastungen aller Dorfgemeinschaftshäuser erarbeitet. Unter Berücksichtigung der mittelfristigen Finanzplanung ist eine annähernde kostendeckende Bewirtschaftung der Dorfgemeinschaftshäuser nicht möglich. Für den Zeitraum bis 2024 - 2027 wird sich voraussichtlich nur eine durchschnittliche Kostendeckung von rd. 14 v.H. erzielen lassen. Der wahrscheinlich nicht gedeckte Aufwand wird sich auf durchschnittlich jährlich EUR 262.000 belaufen. Das gesamte Zahlenwerk steht unter dem Vorbehalt der Jahresabschlüsse und endgültigen Buchungen der Abschreibungen oder Auflösungen der Sonderposten für Investitionen.

In dieser Gesamtbetrachtung sind allerdings auch die Haushaltsjahre mit der Corona-Pandemie enthalten. Obwohl in dieser Zeit kaum Nutzungen stattfinden konnten, war der Aufwand für den Betrieb und Unterhaltung gegeben.

Exemplarisch kann für das Jahr 2019 festgestellt werden, dass z.B. das Dorfgemeinschaftshaus in Gielde an 249 Tagen genutzt worden ist. Hiervon waren 29 Nutzungen gebührenpflichtig. Für Schladen war das Verhältnis 171/58. In Werlaburgdorf betrug die Nutzung 189/7 und im dortigen Sportheim 9/4.

Die Dorfgemeinschaftshäuser sind so konzipiert, dass diese der örtlichen Gemeinschaft und den Vereinen für Familienfeiern und Zusammenkünfte für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke zur Verfügung stehen und überwiegend so genutzt werden. Eine Kurzbeschreibung

zur Nutzung ist als Anlage beigefügt.

Unter Beibehaltung dieser Strukturen kann nur eine Gebührenerhöhung zu einer Verbesserung der Haushaltssituation beitragen.

Eine rechtssichere Gebührenkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen führt aufgrund der gegebenen Nutzungsstrukturen und der wenigen gebührenpflichtigen Nutzungen zu keinen wirklichkeitsnahen Gebührensätzen.

Aufgrund der vielen Kundengespräche bei Buchungsanfragen für die Dorfgemeinschaftshäuser ist festzustellen, dass die örtlichen Nutzer die Benutzungsgebühren gerade noch so als angemessen akzeptieren. Bei nichtörtlichen Nutzern ist es eher die maximale Größe der Veranstaltungsräume, die dann zu einer Buchungsentscheidung führt.

Für das Jahr 2023 konnte grundsätzlich eine Steigerung der Nutzungstage auf ein Niveau vor Corona festgestellt werden.

Der Fachbereich IV regt an, eine Gebührenanpassung auf der Basis der Entwicklung der Verbraucherpreise vorzunehmen. So ist beispielsweise der Verbraucherpreisindex seit der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 2018 um rd. 20 v.H. gestiegen. Eine Musterberechnung auf dieser Basis ist als Anlage beigefügt.

Für die Benutzung des Beamers im Dorfgemeinschaftshaus Schladen wurde eine neue Technik (Barco-click-share, vergleichbar mit einem USB-Stick) beschafft. Damit ist eine Kabelverbindung PC-Beamer überflüssig geworden. Die Benutzung ist über eine Kautionszahlung zu regeln.

Daneben soll in die Gebührensatzung die Regelung aufgenommen werden, dass die Reinigung der Bierleitungen nach einer Nutzung dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt wird. Die Zapfanlagen im DGH Werlaburgdorf und Schladen werden nicht von jedem Nutzer benötigt. Dennoch wird mindestens nach einer Benutzung der Bierleitungen eine Reinigung erforderlich. Die Kosten hierfür belaufen sich aktuell auf ca. 40,00 € je Reinigung. Die Reinigung wird im Bedarfsfall von der Verwaltung beauftragt.

Die Erträge aus der Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser können nach § 2 b UstG für den einzelnen Nutzer umsatzsteuerpflichtig werden. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht bereits. Für die Umsetzung gelten jedoch Übergangsfristen, vorerst bis zum 31.12.2024. Eine Verlängerung dieser Übergangsfrist ist möglich, aber noch nicht entschieden. Insofern bedarf die Gebührensatzung einer Ergänzung um die Erhebung der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Aus Sicht des Fachbereiches IV ist es sinnvoll die Umsatzsteuer im Voraus zu erheben und beim Nichterreichen der gesetzlichen Ertrags-Wertgrenze (netto 17.500 €) zu erstatten. In Hinblick auf die Umsatzgrenze ist grundsätzlich auf die voraussichtlich zu vereinnahmenden Beträge abzustellen. Maßgebend ist die zu Beginn eines Jahres vorzunehmende Beurteilung der Verhältnisse für das laufende Kalenderjahr. Ist danach ein voraussichtlicher Umsatz von nicht mehr als 17.500 Euro zu erwarten, ist dieser Betrag auch dann maßgebend, wenn der tatsächliche Umsatz im Laufe des Kalenderjahres die Grenze von 17.500 Euro überschreitet.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Gemeinde Schladen-Werla nimmt die Situationsbeschreibung zur Gebührenkalkulation der Benutzungsgebühren für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Schladen-Werla zur Kenntnis.

2. Der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Für die bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Neufassung eingehenden Buchungen werden die Benutzungsgebühren nach der bisher geltenden Gebührensatzung festgesetzt.

(Schulze)
Allg. Vertreter des Bürgermeisters

Anlage/n

2015_2023_Ergebnisrechnung
2024_2027_Situationsbericht
2024-2027MFpl
Auslastung_Grafik
Gebührenberechnung_Var1
Gebührenberechnung_Var2
Gebührenberechnung_Var3
Gebührensatzung_Neufassung2025
Nutzungstage_Zusammenfassung
Tabelle_Gebührenerhöhung_Gesamt_20%
Vorausschau_Ergebnisrechnung20%